

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 143.

Donnerstag den 23. Mai.

1861.

Den Herren Stadtverordneten
wird durch folgende Zuschrift des Stadtraths mitgetheilt.
Joseph.

Unterm 25. Mai vor. Jahres haben wir den Herren Stadtverordneten mitgetheilt, wie Herr Generaleconsul Ritter ic. Gustav Moritz Claus eine wertvolle, aus dem Nachlaß seines Grossonkels, des Herrn Peter Otto herrührende Sammlung von Ölgemälden mit der ausgesprochenen Absicht im Museum hatte aufzustellen lassen, dieselbe später der Stadt Leipzig eigenthümlich zuzuwenden. Letzteres ist gegenwärtig in Bezug auf 68 dieser Bilder, nämlich Nr. 3 Nicolaas Berghem, Nr. 4 desgleichen, Nr. 5 Berghem's Schule, Nr. 6 desgleichen, Nr. 7 J. u. G. Verheyden, Nr. 8 Von Boulogne, Nr. 9 Christin. Hilsgott Brandt, Nr. 10 desgleichen, Nr. 11 Bartholomeus Breenberg, Nr. 12 Jan Breughel (Sammet-Breughel), Nr. 13 Adrian Broutier, Nr. 14 desgleichen, Nr. 15 Soma Campagna, Nr. 16 desgleichen, Nr. 17 Annibale Carracci, Nr. 19 Michel Corrée, Nr. 24 Christian Wm. Ernst Dietrich (Dietrich), Nr. 25, 30, 32, 36, 40, 41, 42 und 43 desgleichen, Nr. 44 Jacob van der Does, Nr. 46 Gerbrand van Geckhout, Nr. 47 Adam Elsheimer, Nr. 54 Gerhard Hoet, Nr. 55 desgleichen, Nr. 56 Karel du Jardin, Nr. 57 Alexander Keerings, Nr. 61 Franz von Mieris de Dude, Nr. 62 Jan Mienze Molenaer, Nr. 63 Nicolaas Molenaer, Nr. 64 Hendrick Mommers, Nr. 66 Friedrich Moucheron, Nr. 67 Isaak de Moucheron, Nr. 68 Louis le Main, Nr. 69 Pieter Neefs, Nr. 70 Aert van der Neer, Nr. 72 Jacob Ochtervelt, Nr. 73 B. L. Dommelaer, Nr. 74 Adrian van Ostade, Nr. 75 desgleichen, Nr. 76 Cornelius Poelenburg, Nr. 77 Rembrandt van Ryn, Nr. 78 Rombouts, Nr. 82 Salomon Ruysdael, Nr. 83 David Ryckaert, Nr. 84 desgl., Nr. 86 Cornelius du Sart, Nr. 88 Senave, Nr. 89 Pieter van Stingoeland, Nr. 90 David Teniers der Jüngere, Nr. 91 Trevisano, Nr. 92 Adrian van de Velde, Nr. 93 Jesaias van de Velde, Nr. 94 Alexander Veronese, Nr. 95 J. G. van Vliet, Nr. 96 Antoine Watteau, Nr. 97 desgleichen, Nr. 98 Adrian van der Werff, Nr. 99 Philip Wouwermann, Nr. 100 Pieter Wouwermann, Nr. 101 desgleichen, Nr. 102 Johann Wynants, Nr. 104 Unbekannter Meister (Senave), schon jetzt erfolgt, indem Herr Generaleconsul Claus dieselben nun mehr definitiv der Stadt zum Geschenk gemacht hat. Wir haben dasselbe mit größtem Danke für diesen Beweis edlen Gemeinsinnes angenommen und theilen dies den Herren Stadtverordneten hierdurch ergänzt mit, indem wir mit vollkommenster Hochachtung unterzeichnen.

Leipzig, den 8. Mai 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(gej.) Berger.
Schleißner.

Ein Fortschritt zur gewerblichen Freizügigkeit.

Den Häusern des preußischen Landtags ist ganz kürzlich ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, welcher die Abänderungen einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1845 betrifft und nicht bloß für Preußen, sondern auch für das übrige Deutschland, vornehmlich aber für unser Sachsen von hoher Bedeutung werden kann, da er tatsächlich die gewerbliche Freizügigkeit in Preußen einführt, und zwar ohne die lästige Bedingung der Reciprocity.

Bekanntlich war in Preußen schon im Jahre 1810 die Gewerbefreiheit eingeführt, allein sie wurde, wie alle großen Reformen der Jahre 1807—1812, bald wieder in Frage gestellt. Die Handwerker schrien immer lauter nach dem Schutz des Staates, nach Beschränkung der Concurrenz, nach Erschwerung der Ansässigmachung, des Meisterwerdens u. dgl. Endlich gab die Staatsregierung, innerhalb deren die Lehren der Wissenschaft und die Grundsätze früherer, aufgeklärter Zeiten allmälig abhanden ge-

kommen waren, dem Drängen und Schreien nach und erließ die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, welche allerdings das Prinzip der Gewerbefreiheit noch festhielt, dagegen aber durch eine Masse grundsätzlicher Ausnahmen und schwächerer Zugeständnisse dasselbe furchtbart zerlöcherte; und noch weiter ging das Mantuafellese Ministerium durch die Verordnung vom 9. Febr. 1849, welche die Befugnisse zum Gewerbebetrieb vielfach erschwerte und die Segnungen der gesetzlich noch bestehenden Gewerbefreiheit rein illusorisch mache.

In der Gewerbeordnung von 1845 war Ausländern der Betrieb eines stehenden Gewerbes in Preußen mit Erlaubniß der Staatsregierung gestattet, und diese Erlaubniß eben so wie die Aufnahme in den preußischen Unterthanenverband wurde in der Regel gern und ohne Schwierigkeiten gewährt. Durch die Verordnung von 1849 wurden aber in dieser Beziehung wieder Beschränkungen eingeführt und die Regel aufgestellt, daß die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb wie die Aufnahme in den Unterthanenverband nur aus „erheblichen Gründen“ (also tatsächlich blos ausnahmsweise) und nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinde, der beteiligten Innung und des Gewerberaths ertheilt werden solle; man stützte sich einfach auf die Thatsache, daß in andern Staaten die Aufnahme preußischer Gewerbetreibender ebenfalls großen Beschränkungen unterliege und also Reciprocity geboten sei. Der jetzt vorgelegte neue Gesetzentwurf nun hebt diese bedauerlichen Bestimmungen wieder auf, was als ein höchst beachtenswerther Fortschritt mit lebhaftester Freude begrüßt zu werden verdient.

Wer den Boden Englands betritt, ist von diesem Augenblick an berechtigt, irgend ein beliebiges Handels- oder Gewerbsgeschäft, oder auch zehn verschiedene neben einander zu betreiben*); er kann sich in irgend einem Orte des Landes nach Gutdünken niederlassen und da wirtschaften, und von da wieder nach einem andern Orte ziehen und dort wieder ein Geschäft beginnen, und Niemand fragt ihn nach Geburts- oder Heimaths- oder Gewerbschein, nach Pass oder Aufenthaltskarte. Um politische Rechte in England auszuüben, bedarf der Ausländer allerdings des Bürgerechts, nicht aber, so lange er nur seinem Erwerbe nachgeht; er wird auch nicht gleich bei seiner Niederlassung, d. h. im Voraus besteuert, sondern bezahlt seine Taxe nach Dem, was er verdient und verzahrt, wie er wohnt und welchen Umfang sein Geschäft hat. England heißt Jeden willkommen, der arbeiten und verdienen will; denn es geht — zu seinem großen Ruhme sei es gesagt — von dem nicht blos wirtschaftlich richtigen, sondern auch menschlich schönen Grundsatz aus: daß man Jeden, so lange nicht das Gegenteil erwiesen, für einen ehrlichen, fleißigen und brauchbaren Menschen halten müsse, der dem Lande ein neues Capital zuführt, und bestände dasselbe auch nur in seiner Arbeitskraft und in seinem gesunden Menschenverstande. Der Engländer weiß, daß der Unbediente arbeiten und Dienste leisten und Werthe schaffen muß, daß Armut die Mutter der Betriebsamkeit und der Erfindung ist, und deshalb weist er keinen Fremdling zurück oder zieht ihm in seinem relichen Erwerb gehässige Schranken. Und dieser erhabene Grundsatz hat England groß und reich gemacht, der Unternehmungsgeist und die Thatkraft aller Nationen walten dort in schöpferischer Fülle, und unzählige Deutsche, welchen die klägliche Zunfwirtschaft oder die kleinliche Angst der Gemeindebehörden in der lieben Heimat die selbstständige Niederlassung versagte, damit sie nicht vielleicht „der Gemeinde zur Last fallen“, — sie schaffen und arbeiten drüber unter den Fremden, wo sie, durch nichts gestört in der freisten Entfaltung ihrer geistigen und körperlichen Kräfte und Fähigkeiten, ein anständiges und auskömmliches Leben führen und den deutschen Gewerben eine fühlbare Konkurrenz auf dem Weltmarkt machen. So verliert Deutschland und jeder einzelne

* Nur die Errichtung von Schankstätten und der Verkauf von Tabak sind an obrigkeitliche Erlaubniß gebunden.